

Lecture Romanistiche: Vorstellung des Buchs
“*Ricerche sulla successione testamentaria nei ‘responsa’ di*
i Cervidio Scevola*” – *Alessia Spina* diskutiert mit *Giovanna Coppola
 (Lecce, 10 giugno 2016)

Zum nunmehr 5. Treffen der *Anno* 2015 inaugurierten *Lecture Romanistiche* lud am 10. Juni 2016 Francesca Lamberti (Università del Salento, Lecce) als ‘convenor’ nach Lecce in die mit wunderschönen Deckenfresken dekorierte ‘Sala della Grottesca’ ein. Nach Vorgängertreffen in Padua, Catania, Bari und Florenz debattierte im Beisein von Doktoranden und Professoren aus ganz Italien diesmal *Giovanna Coppola* (Università degli Studi di Messina) als „discussant“ mit *Alessia Spina* (Università degli Studi Milano-Bicocca) über erbrechtliche Quellen aus dem Werk des späthochklassischen Juristen Q. Cervidius Scaevola. Grundlage der Diskussion war die im Jahr 2012 erschienene Monographie *Spinas* mit dem Titel *Ricerche sulla successione testamentaria nei responsa di Cervidio Scevola*.

Nach einleitenden Worten von der Gastgeberin *Lamberti*, die selbst Forschungsarbeiten zu Scaevola verfasst und *Spina* nach eigener Aussage deswegen eingeladen hatte, weil ihr deren Dissertationsthema besonders gut gefiel, folgte zunächst eine kapitelweise Vorstellung des Buches durch *Coppola*. Diese betonte die umfassenden Literaturrecherchen der Autorin, welche von den Glossatoren bis zu aktuellen Neuerscheinungen reichen, und hob als besonders erkenntnisförderlich hervor, dass *Spina* die exegetisch behandelten Quellen in ihrem Werk stets in Vergleich mit Entscheidungen früherer und späterer Juristen setzt.

Zur Herkunft des Juristen Scaevola fasste *Coppola* das Ergebnis der Forschungen *Spinas* zusammen und schloss sich deren Meinung an, dass eine eindeutige Provenienzbestimmung aufgrund des uns überlieferten Materials nicht möglich sei. Es spreche aber eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür, dass der in der 2.Hälfte des 2.Jh. n. Chr. lebende Jurist aus der Provinz stammte. Aufgrund seiner Zweisprachigkeit sei er ein sehr gefragter Respondent gewesen.

Die im Anschluss diskutierten Quellen, welche *Spina* in ihrer Monographie exegetisch untersucht, waren im Vorfeld ausgewählt worden. Die Auswahl der mehrheitlich aus den *Responsa*, namentlich aus dem langen Titel D.31.88 (*De legatis et fideicommissis*), stammenden Stellen erwies sich als ein Glücksgriff, da der ‘modus operandi’ des Juristen hier deutlich zu Tage tritt.

Im Folgenden sollen die ausgewählten Quellen unter Berücksichtigung der in der Diskussion hervorgehobenen Aspekte zusammengefasst werden. Für detaillierte Exegesen wird an dieser Stelle auf das Werk der Autorin verwiesen.

1) D. 28.2.19 (Paul. 1 *ad Vitell.*)

Die bekannte Stelle aus dem Werk des Scaevola-Schülers Paulus folgt dem typischen Aufbau aus *narratio*, *quaestio* und *responsum*. Sprachlich auffällig ist hier u. a., dass Scaevola das Verb der *quaestio* aufnimmt («an,...videretur» – «respondit non videri»).

Inhaltlich betrifft die Quellenstelle die Frage einer wirksamen Enterbung («exhere-

datio»). In dem geschilderten Fall enterbte der Erblasser seinen unmündigen Sohn *in cetera parte* der Erbschaft. Die an den Respondenten gerichtete Frage, ob eine solche Enterbung wirksam sei, verneinte Scaevola lakonisch («*respondit non videri*»). Erst in der anschließenden Diskussion soll der Jurist seiner Entscheidung eine Begründung hinzugefügt haben («*et in disputando adiciebat*»), wonach «*exheredationes autem non essent adiuvandae*». Anders als eine Erbeinsetzung, zu deren Gunsten die Juristen den Topos des *favor heredis* bzw. *favor institutionis* heranzogen, bedurfte es bei einer Enterbung einer solchen Auslegungshilfe folglich nicht.

In welchem Werk bzw. in welchem Kontext Scaevola diese Entscheidung traf, überliefert Paulus nicht. *Spina* vermutet daher, dass es sich um eine *narratio* aus dem Unterricht handelt, welche der Schüler hier referierte. Dafür, dass Scaevolae Entscheidung im Rahmen eines didaktischen Diskurses ergangen ist, spricht jedenfalls die Begründung, welche der Jurist schwerlich einem anfragenden (juristischen) Laien mitgeteilt haben dürfte.

Bei der Diskussion der Quellenstelle hob *Coppola* hervor, dass sich der Sohn laut *narratio* noch *in potestate* seines Vaters befand. Dieses wesentliche Sachverhaltsmoment sei im Hinblick auf die Auswirkungen der *tutela* zu beachten. Insofern könne man jedenfalls nicht von einem der Entscheidung zugrunde liegenden generellen Prinzip ausgehen.

Im Hinblick auf die Frage der Echtheit der Stelle stimmte *Coppola* der Autorin zu, welche das Adverb «benigne» unter Vergleich zu D. 34.1.20.1 (Scaev. 3 *resp.*) für nicht interpoliert hält.

2) D. 31.88.7 (Scaev. 3 *resp.*)

Dieser Quelle liegt ein Testament zugrunde, in welchem ein Erblasser seinen unmündigen Sohn zum Erben einsetzte und diesen u. a. mit einem *legatum dotis* als Vorausvermächtnis für seine Gattin beschwerte, um deren Versorgung sicherzustellen. Für den hier entscheidungserheblichen Fall, dass der Sohn unmündig versterben sollte, ordnete der Erblasser eine *substitutio pupillaris* an und verfügte fideikommissarisch: «*eadem omnia ab heredibus quoque heredis mei in duplum dari volo*». Nun entstand offenbar Streit um die Frage, ob auch die *dos* wie die mitvermachten Sklaven, Güter und das Geld zu behandeln, mithin doppelt zu leisten sei.

Sprachlich auffällig, für Scaevola aber nicht untypisch ist an dieser Stelle die terminologische Diskrepanz, welche sich einerseits im Prädikat *legavit*, andererseits in *volo* bzw. im Verb *dare* als den üblicherweise für Fideikommisse gebrauchten Bittworten niederschlägt.

Nach *Coppola* handelt es sich bei dieser fideikommissarisch angeordneten ‘*clausola di moltiplicazione*’ zu Lasten der Ersatzerben um eine besonders kunstfertige Idee des Erblassers, welcher solchermaßen seine nächsten Familienangehörigen vorrangig bedenken wollte.

Der Entscheidungsbegründung lässt sich entnehmen, dass Scaevola seine Antwort, die *dos* sei (anders als die anderen vermachten Gegenstände) nicht doppelt zu leisten, nach dem hypothetischen Willen des Erblassers erteilte («*testatorem sensisse*»), der sich mit dieser Frage offensichtlich nicht befasst hatte. Nach *Coppola* kommt hier die Sonderstellung der Mitgift im Römischen Recht zum Ausdruck.

Die folgende (*item*) Anfrage verneint Scaevola, wie sehr häufig, ohne jede Begründung («*respondi non posse*»). Die Autorin, welche die Entscheidung in ihrer Monographie noch mit einem Vergleich zu D. 31.87 pr. (Paul. 14 *dig.*) erklärt, hat diese Ansicht inzwischen aufgegeben. Die *ratio decidendi* des Paulus «*quoniam tale fideicommissum magis in quantitate quam in corpore consistit*» lasse sich nicht auf den vorliegenden Fall übertragen. Coppola hob hervor, dass der Lehrer eben andere Antworten als der Schüler gegeben habe. Wesentliches Kriterium der Entscheidung des Scaevola sei vielmehr der Besitz «*ex lucrativa causa*» an den Nachlassgegenständen.

3) D. 31.88.1 (Scaev. 3 *resp.*)

Diese Quelle handelt von einem Präzeptionslegat (*legatum per praeceptionem*) einer bestimmten Geldsumme (*tot aureos*), welche ein Erblasser dem Lucius Titius vorweg aus der Erbschaft vermachte. Gleichzeitig wurde dieser fideikommissarisch mit der Aufgabe (*uti*) betraut, mit dem vermachten Geld die Bestattung des Erblassers auszurichten. Den juristischen Konflikt, welcher sich hier offenbar zwischen Lucius Titius, den *Spina* an dieser Stelle für einen Erben hält, und den (Mit-) Erben entzündet hatte, entschied Scaevola zu Gunsten Letzterer: Ihnen sollte der nicht verbrauchte Teil des Legats zustehen.

Typisch für Scaevola ist die floskelhafte Wendung «*secundum ea quae proponerentur*», mit welcher der Respondent seine Entscheidung unter den Vorbehalt stellt, allein aufgrund des ihm vorgetragenen Sachverhalts zu urteilen. *Spina* sieht in dieser für die Reskriptenpraxis nicht ungewöhnlichen Wendung – man denke nur an den Vorbehalt «*iuxta allegata atque probata*» – eine ‘specie di autotutela’ des Juristen.

Interessant, von der Autorin aber nicht näher vertieft, ist jedenfalls, dass Scaevola an dieser Stelle – trotz der eingangs wörtlichen Zitierung des Testamentswortlautes – nicht etwa die Wendung «*secundum ea quae proponerentur*» gebraucht, mit welcher der Jurist seine Entscheidung in vielen anderen Fällen gemäß den im Testament vorgebrachten Worten erteilt¹.

4) D. 31.88.5 (Scaev. 3 *resp.*)

In diesem Fall hatte ein Erblasser untersagt, die von ihm angeordneten Vermächtnisse vor Ablauf eines Zeitraumes von fünf Jahren (*quinquennium*) zu fordern und zu leisten (*peti et praestari*). Ein Erbe hatte sich dieser Anordnung jedoch widersetzt – *Spina* spricht insoweit von einer «*vera e propria violazione del desiderio*» des Erblassers – und *quaedam* freiwillig (*sua sponte*) geleistet. Nun wurde Scaevola gefragt, ob das zu früh Geleistete auf die Zahlung des Übrigen angerechnet werden könne. Der Jurist verneinte dies mit den Worten «*non propterea minus relictum deberi, quod aliquid ante diem sit solutum*».

In dieser für den Autor ungewöhnlich ausführlichen Begründung sowie der Struktur der Stelle sieht *Spina* Indizien für eine nachträgliche Bearbeitung im Rahmen der Veröffentlichung/Archivierung des Werkes durch Scaevolass Schüler.

¹ Siehe z. B. D. 33.2.32.6 (Scaev. 15 *dig.*); D. 33.2.33.2 (Scaev. 7 *dig.*); D. 33.4.17 pr. (Scaev. 3 *resp.*); D. 33.7.27.3 (Scaev. 6 *dig.*); D. 34.2.15 (Scaev. 15 *dig.*); D. 34.3.28 pr. (Scaev. 16 *dig.*); D. 40.4.59.2 (Scaev. 23 *dig.*).

Die Autorin stellt in ihrem Buch die These auf, die Stelle lasse sich - trotz Nichterwähnung - mit der *lex Falcidia* erklären und zieht u. a. D. 35.2.15.2 (Pap. 13 *resp.*) und D. 35.2.16 (Scaev. 3 *quaest.*) heran. *Coppola* nimmt dagegen an, dass der Zeitraum von fünf Jahren, dessen Beginn hier nicht ausdrücklich bestimmt wird, wesentlich für das aufschiebend bedingte Legat sei. Ansonsten sei es geradezu banal sich mit einer derartigen Anfrage an Scaevola zu wenden. *Spina*, welche diesem Zeitraum zunächst keine juristische Bedeutung beimessen wollte, hat insoweit ihre Meinung geändert.

5) D. 31.88.15 (Scaev. 3 *resp.*)

Bei dieser Quelle handelt es sich um eine von insgesamt siebzehn Stellen aus dem Werk des Scaevola, in denen Textteile in griechischer Sprache wiedergegeben werden. Offenbar wurde dem Juristen hier ein griechisches Testament vorgelegt, in welchem ein Erblasser seinen Sohn zum Erben eingesetzt und seine Enkel (*ex eo nepotibus*) aus der *patria potestas* entlassen hatte. Angeordnet hatte der Erblasser, dass die in der Erbmasse befindlichen Häuser – außer an den Miterben – weder verkauft noch belastet werden dürften, um sie über Generationen unversehrt im Familienbesitz zu erhalten. Nun hatte der Sohn offenbar ein Darlehen bei der (nicht zu den Erben gehörenden) Flavia Dionysia aufgenommen und seinen Anteil an den Einkünften aus dem inzwischen vermieteten Haus an die Gläubigerin abgetreten. Fraglich war daher, «*an condicio testamenti existisse (videatur)*», und der Sohn seinen Kindern dementsprechend aus dem Fideikommiss verpflichtet sei, was Scaevola ohne Begründung mit der Wendung «*secundum ea quae proponerentur*» verneinte.

Die Stelle ist ein typisches Beispiel für die Realisierung nichtrömischer Rechtsvorstellungen mit Hilfe des (formfreien) Fideikommisses, für welches die Sprachenfrage bekanntermaßen belanglos war (vgl. Gai 2.281). Die Lösung des hier geschilderten komplexen juristischen Sachverhalts, welche nach Ansicht von *Coppola* in der römischen Rechtsordnung nicht vorgesehen war, beruhe allein auf der *voluntas testatoris*: Der Sohn, der nur seinen Anteil an den Mietzinsen an die Nichterbin abgetreten, das Haus jedoch nicht zu deren Gunsten belastet hatte, habe nicht gegen den Willen seines Vaters gehandelt, sodass die ‘*condicio testamenti*’ nicht eingetreten sei.

Scaevola habe dem Anfragenden, der nach Ansicht von *Coppola* wohl bereits das römische Bürgerrecht inne hatte, mit der typischen Wendung «*secundum ea quae proponerentur*» verdeutlichen wollen, dass er unter dem Vorbehalt der sprachlich wie auch inhaltlich ‘griechischen’ Sachverhaltsschilderung entscheide.

6) D. 5.2.13 (Scaev. 3 *resp.*)

In diesem Fall hatte eine Erblasserin ihre Tochter zur Erbin eingesetzt und ihrem Sohn etwas vermacht. In ihrem Testament bestimmte sie, dass alles, was sie darin verfügt habe («*ea omnia, quae supra dari fieri iussi*»), auch von jedem Erben oder Nachlassbesitzer, den sie nach gesetzlichem Erbrecht (*iure intestato*) haben werde, zu geben oder zu tun sei. Zusätzlich formulierte die Erblasserin diesen Wunsch noch als Fideikommiss. Nun wurde angefragt, ob die Fideikommiss geschuldet würden. Scaevola antwortete darauf, dass man auch diejenigen rechtswirksam mit einem Fideikommiss beschweren kann, die man als gesetzliche Erben oder Nachlassbesitzer für seine möglichen Nachfolger hält.

Die schwierige Quelle schließt mit einer inkongruenten Anmerkung von Paulus, wo-

nach der Lehrer jedoch (*autem*) der Ansicht gewesen sei, dass im Fall der Testamentslosigkeit (infolge pflichtwidrigen Testaments) auch die Fideikommisse – da gleichsam von einem Geistesgestörten (*a demente*) angeordnet – nicht geschuldet seien.

Die Stelle, welche ein Indiz für die schriftliche Respondierpraxis des Scaevola liefert, ist vor allem unter sprachlichen Gesichtspunkten interessant: Scaevola erteilt sein *responsum* hier nämlich unter Wiederholung der Frage («*si hoc quaeratur, an...*»), wobei er, so *Spina*, in seiner verallgemeinernden Antwort über die konkrete Anfrage hinausgehe, diese jedoch nicht abschließend beantworte. Auffällig ist auch hier wieder, dass der Jurist das Verb der Anfrage in seiner Antwort verwendet (*respondi posse*).

Nach *Spina* liegt Scaevolans Entscheidung inhaltlich auf einer Linie mit den in D. 31.88.17 (Scaev. 3 *resp.*) und D. 36.1.80 pr. (Scaev. 21 *dig.*) überlieferten, welche ebenfalls die Wirksamkeit eines Fideikommissses *ab intestato* betreffen. Ihrer These, die Diskrepanz zwischen der Anmerkung des Paulus und der Ansicht des Scaevola mit C. 6.42.31 (Imp. Iustinianus A. Iohanni PP.) zu erklären, folgte *Coppola* hingegen nicht.

In einer abschließenden Zusammenfassung hob *Spina* den hohen Stellenwert des Erblasserwillens als ‘Leitkriterium’ in vielen Entscheidungen Scaevolans hervor. Der Jurist habe die *voluntas testatoris* selbst dann geschützt, wenn sie «*poco chiara o anche incerta*» gewesen sei. Hierfür habe sich das Rechtsinstitut des Fideikommissses vorzüglich geeignet.

Die untersuchten Quellen aus dem Titel D. 31.88 zeigten zudem deutlich und in unterschiedlichen Varianten, mit welcher juristischen Unabhängigkeit und interpretativen Innovation Scaevola respondierte. In seiner juristischen Originalität, die teilweise von den Juristen der Severerzeit bestätigt werde, sei Scaevola seiner Zeit voraus gewesen. *Coppola* unterstrich an dieser Stelle noch einmal, dass die seinen Entscheidungen zu Grunde liegenden Sachverhalte von einer besonderen Einzigartigkeit seien.

Das Ziel der *Lecture Romanistiche*, aktuelle und innovative Arbeiten von Nachwuchswissenschaftlern auf hohem wissenschaftlichen Niveau zu diskutieren und einem breiteren Publikum bekannt zu machen, ist auch in Lecce erreicht worden. In diesem Jahr werden zwei weitere Treffen folgen, auf die man gespannt sein darf. Für nähere Infos siehe: <http://europeanlegalroots.weebly.com/lecture-romanistiche.html>.

Julia Gokel
Universität Heidelberg
gokel@igr.uni-heidelberg.de